

Fall 7: Presseinsicht ins Grundbuch

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 112 f.)

Verletzt die ablehnende Entscheidung den H-Verlag in seinen Grundrechten?

A. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Informationsfreiheit)

I. Persönlicher Schutzbereich

- Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.
- H-Verlag ist inländische juristische Person des Privatrechts.
- Grundrecht der Informationsfreiheit kann kollektiv betätigt werden, da es nicht an natürliche Eigenschaften des Menschen anknüpft. (+)

II. Sachlicher Schutzbereich

- Grundbuch als „allgemein zugängliche Quelle“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG?
- BVerfGE 103, 44 (60) (Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II): „Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.“
- Das Grundbuch ist jedermann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 GBO (berechtigtes Interesse) und einer entsprechenden positiven Entscheidung des Grundbuchbeamten zugänglich.
- Steht die Beschränkung des § 12 Abs. 1 GBO einer Einstufung als „allgemein zugänglich“ entgegen? Einerseits keine individuelle Bestimmung des Personenkreises, andererseits aber nur eingeschränkte Zugänglichkeit.
- Aber BVerfG: Schutzbereich der Informationsfreiheit reicht jedenfalls nur so weit, wie der Zugang durch die Rechtsordnung bereits eröffnet ist; daher kein Anspruch auf Eröffnung einer Informationsquelle (BVerfGE 103, 44 [60] [Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II]). Hier keine Eröffnung im Rahmen des § 12 Abs. 1 GBO, da es an einer Darlegung des berechtigten Interesses fehlt. Daher Schutzbereich nicht betroffen (streitig, a.A. vertretbar).

⇒ Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Informationsfreiheit).

B. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Pressefreiheit) als Leistungsrecht

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.
- H-Verlag ist inländische juristische Person des Privatrechts.
- Grundrecht der Pressefreiheit kann kollektiv betätigt werden (und wird typischerweise kollektiv betätigt), weil es nicht an natürliche Eigenschaften des Menschen anknüpft. (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

- „Wirtschaftswoche“ = Presse (jedes zur Verbreitung geeignete und bestimmte Druckerzeugnis).
- Umfang des Schutzes: Jede pressespezifische Betätigung, insbesondere also auch die Recherche und der Zugang zu öffentlichen Datensammlungen. Insofern besteht also grds. auch ein Leistungsanspruch auf Verschaffung von Informationen. Wie auch sonst bei Leistungsrechten kommt dem Staat bei der Erfüllung allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Anspruch besteht außerdem nicht unmit-

telbar aus der Verfassung heraus, sondern bedarf der einfachgesetzlichen Ausgestaltung durch die Rechtsordnung (vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. I, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 79).

Anmerkung: Die diesem Fall zu Grunde liegende Entscheidung (BVerfG, NJW 2001, 503 ff.) ist hinsichtlich der Frage, ob die abwehrrechtliche oder die leistungsrechtliche Seite des Grundrechts Maßstab der Prüfung ist, nicht eindeutig. Grds. denkbar ist es daher auch, einen Eingriff in die abwehrrechtliche Seite der Pressefreiheit durch die Verweigerung der Einsicht anzunehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass man Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein umfassendes Recht auf Information - und damit auch auf umfassende und jederzeitige Einsicht in das Grundbuch - entnimmt, das nur ausnahmsweise verkürzt werden darf. Aus didaktischen Gründen wird hier eine leistungsrechtliche Lösung dargestellt; vgl. zum Aufbau einer abwehrrechtlichen Lösung z. B. die Fälle 1, 2, 6 und 12 sowie Epping, Grundrechte, 6. Aufl. 2014, Rn. 26 ff.

II. Verletzung eines Leistungsrechts

Eine Verletzung des Leistungsrechts könnte einerseits in der Vorschrift des § 12 Abs. 1 GBO selbst, andererseits aber auch in dessen Anwendung durch die Gerichte im Einzelfall liegen.

1. Verletzung durch § 12 Abs. 1 GBO

- Die Voraussetzung eines berechtigten Interesses für die Grundbucheinsicht begegnet an sich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. § 12 Abs. 1 GBO bietet zumindest einen hinreichenden Spielraum für eine verfassungskonforme Auslegung im Hinblick auf die Pressefreiheit im Einzelfall.

⇒ § 12 Abs. 1 GBO ist daher insoweit verfassungsgemäß.

2. Verletzung durch Anwendung im Einzelfall

- Ist die Anwendung des § 12 Abs. 1 GBO durch den Grundbuchbeamten verfassungsgemäß? Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Staat – hier in Form des Grundbuchbeamten – die Bedeutung der Pressefreiheit für die Entscheidung über das Einsichtsrecht nicht erkannt oder grundlegend verkannt und damit seinen Gestaltungsspielraum überschritten hat. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die vorzunehmende Abwägung der Pressefreiheit mit den Persönlichkeitsrechten des Eigentümers (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) evident fehlerhaft ist.

a) Verfassungsmäßigkeit der Darlegungspflicht

- Abwägungsentscheidung des Grundbuchbeamten über die Einsichtgewährung setzt Informationen über Grund der Einsichtnahme voraus.
- Aber: Garantie der freien Presse, Informationsanliegen darf keiner staatlichen Bewertung unterworfen werden. Presse darf nach publizistischen Kriterien selbst frei entscheiden. Grundbuchamt darf daher zwar Darlegung eines Informationsinteresses als solches verlangen. Angaben über Einzelheiten können jedoch nicht verlangt werden; auch Recherche auf Verdacht muss möglich sein.
- Abwägung des Informationsinteresses mit Eigentümerinteressen ist zulässig. Pressefreiheit hat grds. aber immer schon dann Vorrang, wenn ein öffentliches Interesse am Recherchegegenstand besteht, wenn es also um Fragen geht, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen und wenn die Recherche der Aufbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung dient.

⇒ Nach dieser Maßgabe stellt die Darlegungspflicht selbst einen angemessenen Ausgleich der kollidierenden Positionen her und ist daher verfassungsgemäß.

b) Verfassungsmäßigkeit der Anhörung des Eigentümers

- Das Anhörungserfordernis gefährdet die Pressefreiheit, indem dem Eigentümer die Recherche mitgeteilt und damit das Rechercheziel gefährdet wird.
- § 12 Abs. 1 GBO sieht ein solches Anhörungserfordernis nicht vor; der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung der GBO vielmehr einen Ausgleich ohne eine solche Anhörung im Einzelfall vorgestellt. Der Ausgleich kollidierender Positionen obliegt jedoch zunächst dem Gesetzgeber. Soweit er keine gesetzliche Grundlage für eine Anhörung geschaffen hat, kann ein grundsätzliches Anhörungserfordernis nicht eigenmächtig vom Grundbuchbeamten bzw. den Gerichten aufgestellt werden.

⇒ Anhörungserfordernis ist verfassungswidrig. Der Grundbuchbeamte hätte dementsprechend nach Ablehnung der Anhörung des Eigentümers durch den H-Verlag den Antrag nicht zurückweisen dürfen. Die Entscheidung des Grundbuchbeamten verletzt insoweit das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Pressefreiheit).

C. Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist lex specialis (str., a.A. [Idealkonkurrenz] vertretbar). (-)

D. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG?

Art. 2 Abs. 1 GG ist gegenüber Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG subsidiär. (-)

Ergebnis: Die ablehnende Entscheidung verletzt den H-Verlag in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.